

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 13.08.2020
BV-0044/2020
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Dorena Leiner

Datum:	12.08.2020
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	08.09.2020							
Ortschaftsrat Ebendorf	09.09.2020							
Ortschaftsrat Barleben	10.09.2020							
Finanzausschuss	17.09.2020							
Hauptausschuss	22.09.2020							
Gemeinderat	29.09.2020							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Barleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre"

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Barleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 24.09.2015 wurde die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen.

Ein vorliegendes Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt empfahl, mit Datum vom 05.08.2020, allen Städten und Gemeinden die Ortssatzungen zu prüfen und die Satzungsbestimmungen zum Umlageschuldner entsprechend der Vorgaben des OVG LSA anzupassen. Ausgangspunkt war ein Urteil des OVG LSA vom 27.02.2020, Az.: 2 L 35/18, bei dem bei betreffenden Gemeinden auf eine nicht sachgemäße Bestimmung der Umlageschuldner hingewiesen wurde. Konkret fehlte hier eine Regelung, wie der Schuldnerwechsel innerhalb eines Erhebungszeitraumes zu einer anteiligen Umlageschuld führe. Zum anderen sollte ein genauer Ermittlungsaufwand festgelegt werden, mit dem ein Eigentümer oder Erbbauberechtigter festgestellt werden müsse, bevor der Nutzer eines Grundstücks zur Umlage herangezogen werden könne. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, wurde der § 4 der Satzung überarbeitet und angepasst.

Grundlage der weiteren Beschlussfassung ist der vorliegende Bescheid des UHV für die Gemeinde Barleben. Die Umlagebeiträge werden jährlich, gemäß dem vorliegenden Bescheid vom UHV „Untere Ohre“ angepasst. Für das Jahr 2020 wurde der Bescheid mit Datum vom 03.03.2020, eingegangen in der Gemeinde Barleben am 09.03.2020, zugestellt. Aufgrund der Änderung der Beiträge muss die Satzung für das Jahr 2020 geändert werden. Die Beiträge ändern sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

Beiträge 2019	Flächenbeitrag	7,10 €/ ha
	Erschwernisbeitrag	5,70 €/ ha
Beiträge 2020	Flächenbeitrag	7,20 €/ ha
	Erschwernisbeitrag	6,06 €/ ha

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages seitens des UHV ist die Grundstücksfläche. Aufgrund der Neuermittlung des Versiegelungs-grades, auf Grundlage der Daten des Statistischen Landesamtes, beschloss der UHV eine Erhöhung des Versiegelungsgrades im Verbandsgebiet von bisher 13,47 v.H. auf 14,00 v.H. ab 2020. Eine Anpassung muss demzufolge auch in unserer Satzung erfolgen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§§ 8 und 99 des KVG LSA
§§ 2 und 3 des KAG LSA
§ 56 des WG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00 €»
-------------------------------	-----------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten)
		Eigenanteil zogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	Objektbe- (Zuschüsse/ Beiträge)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Barleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“.